

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 16 (1869)

Heft: 1

Artikel: Das Vorrecht des Vogtskinder-Vermögens im Concourse des Vogtes : nach Nidwaldner Landrecht

Autor: Deschwanden, K. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das
Vorrecht des Vogtskinder-Vermögens
im Concurse des Vogtes

nach Nidwaldner Landrecht.

(Von Hrn. Rathsherr R. v. Deschwanden in Stans.)

Die Frage, ob und welches Vorrecht das vom Vogt abverwandelte Vermögen des Vogtskinder im Concurse des Vogtes genieße, scheint von zwei Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzbuches wenn nicht normirt, doch berührt zu werden. Es sind das folgende zwei Gesetze:

1. Auf Seite 39 des Gesetzbuches ist unter dem Titel eines „Auszugs aus der Auffallsordnung“ ein Verzeichniß der vorrechtlichen Ansprachen enthalten, und dieses führt als vierte und letzte Kategorie derselben auf:

„Den Vogtskindern, sie seien jung oder alt, neue Zinsen, so ein Vogt noch lebendig im Buch hat und nit weggegeben hätte, versteht sich nur für ein Jahr.“

2. Auf Seite 75, unter dem immerhin eigen gewählten Titel: „Was dem Laubriß oder Verjährung nicht unterworfen sey“, erscheint die Vorschrift: „der Vogtskindern, Kirchen, obrigkeitliche, auch Spital- und Unterstücken Hauptgut Mittel sollen, wenn selbe von untreuen Verwaltern abverwandelt werden, hinter einem jeden Besizer auch guten Gewissens wieder können gefordert werden und ihrem ersten Ansprecher wieder können zugeeignet werden, als Mittel die allzeit nach ihrem Herren schreien, folglich solche besagte Mittel dem Laubriß nicht unterworfen sind. Zumalen auch die Gemeindsgüter nit. Die Zinsen aber von ermelten Hauptgut Mitteln herfließend (der Vogtskindern neue Zinsen, so der Vogt lebig im Buch

„und nit weggegeben, vorbehalten, wie auch zugleich und „vorderist der Obrigkeit) soll für anvertraut Gut geachtet und „dem Beschädigten der Regreß gegen diejenigen offen gelassen „sein, welche dergleichen schwache Vorsteher und Vögt ernamset „hätten.“

Zwar gehört das letztere der beiden angeführten Gesetze nicht sowohl dem Concurswesen als der Lehre über das „anvertraute Gut“ an. Weil aber die letztere bei Concursen im practischen Leben sehr oft zur Anwendung kommt, so berührte die ältere Gesetzgebung sehr oft beide Rechtsgebiete gleichzeitig, wie wir im Verfolg noch sehen werden. Zur Ergänzung und Interpretation der älteren Gesetze über das Concurswesen müssen daher immer auch die Gesetze über das anvertraute Gut zu Rathe gezogen werden.

Suchen wir nun an der Hand der angeführten beiden Gesetze die eingangserwähnte Frage über die Priorität des Vogtskindergutes im Concurse des Vogts zu beantworten, so bieten uns die angeführten Satzungen hiefür an und für sich allerdings kein sehr reichhaltiges Material. Wir dürfen aber auch mit diesen beiden Gesetzen, wenn sie auch dermalen die einzigen sind, welche das Gesetzbuch über den betreffenden Gegenstand enthält, die Quellen für unsere Untersuchung, mit andern Worten die Rechtsquellen für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht als geschlossen betrachten.

Unsere Gesetze über das Concurswesen sind bekanntlich sehr lückenhaft. Ferne davon, irgend ein systematisches Ganzes zu bilden, enthalten sie Fragmente über Einzelnes, das beim Concurswesen vorkommt, überlassen aber ganze Parthien ebenfalls dahin gehörender Rechtsnormen der lebendigen Praxis, der Uebung und dem bei Volk und Behörden waltenden Rechtlichkeits- und Billigkeitsgefühle zu entwickeln. — Der Satz, daß unser Recht eine Rechtsregel nicht kenne, wenn dieselbe nicht ausdrücklich und klar geschrieben im Gesetzbuche steht, ist daher in sehr vielen Fällen ein ganz irriger.

Dazu kommt folgender fernere Umstand. Unsere gegenwärtig vorhandenen Concursgesetze rühren aus gesetzgeberischen Erlassen her, die sich über einen Zeitraum von mehr als 200

Jahren ausdehnen. So, um das Gesagte nur durch einige Anführungen zu erläutern und zu begründen, stammen Lemma 1 und 2 der auf Seite 42 des Gesetzbuches enthaltenen Auffallsordnung aus einer Erkenntniß der Nachgemeinde von 1633 her. Das dritte Lemma derselben Auffallsordnung dagegen verdankt seinen Ursprung der Nachgemeinde von 1779; die auf Seite 36 aufgezählten Fälle, in welchen laut Gesetz ein Concurß eröffnet werden soll, stammen theils von einem Beschlusse des Georgenlandrathes von 1652, theils von einer Erkenntniß des dreifachen Rathes von 1720 her. — Die ersten drei Ziffern der auf Seite 39 enthaltenen Auffallsordnung gehören einem Beschlusse der Nachgemeinde von 1710 an, während Ziffer 4 derselben Verordnung in ihrer jetzigen Gestalt der Nachgemeinde von 1760 zu verdanken ist. Lemma 2 und Art. 2 auf Seite 43 über Vorrecht bei einem zweiten Auffall und Concurßausbruch in Folge Insolvenzzerklärung, Schuldflüchtigkeit oder Tod des Schuldners sind dagegen wieder Erlasse der Nachgemeinde von 1779. Wir übergehen die neuern Artikel, die bekanntlich bis auf unsere Tage herabreichen. — Diese in so verschiedener Zeit und folglich auch unter verschiedenen Umständen erlassenen Erkenntnisse wurden dann jeweilen, wenn es sich wieder um Neugestaltung eines Artikelbuches handelte, in der den Compilatoren dieses Werkes gutschheinenden Weise benützt; dabei nicht selten einzelne Fragmente aus weitläufigen Erlassen abgetrennt und hinwieder mit Materialien viel neuern Datums zusammengefügt.

In Folge des Erörterten ist einleuchtend, daß zur Interpretation eines oder mehrerer älterer Gesetze oder zur Lösung der Frage, ob irgend ein Rechtsgrundsatz mit unsern Gesetzen verträglich sei oder nicht, es nicht genügt, einfach den Text des jeweilen geltenden Landbuches ins Auge zu fassen, sondern es sind vorab die Gesetze, soweit sie sich vorfinden, möglichst auf ihren Ursprung zurückzuführen und in ihrem Entwicklungsgange zu verfolgen. Infolge der Art und Weise, wie im Laufe der Zeit oft Zusammengehörendes getrennt und hinwieder Satzungen, die nach ihrem Inhalt und nach der Zeit ihres Entstehens ursprünglich sehr auseinander lagen, zusammengefügt

wurden, mochte dem ursprünglichen Sinne des Gesetzgebers oft Abbruch geschehen. — Nebst dem Texte der Gesetze sind aber zur Lösung solcher Rechtsfragen selbstverständlich alle weitem erreichbaren einheimischen Rechtsquellen zu Rathe zu ziehen, unter denen die Gerichtspraxis keineswegs die unbedeutendste Stelle einnimmt.

Vor dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts scheinen sich die Behörden von Nidwalden mit einer Zusammenstellung der im Concurse geltenden Vorrechte nicht befaßt zu haben. Bei vorkommenden Streitfällen entschied hergebrachte Ansicht und vorzüglich ein gewisses Billigkeitsgefühl, ohne daß man, wenn wir von dem Gesetze über Weibergutsforderungen absehen, dafür eine geschriebene Norm vor sich hatte. Unter mehreren auf Vorrecht aspirierenden Forderungen setzte im Conflictfalle das Gericht die Collocation in jedem einzelnen Falle fest. Man vergleiche z. B. die Verhandlungen des Geschwornengerichts vom 9., 10., 15. und 16. Dec. 1611 über die Liquidation des Ammann Mettler.

Im Jahre 1710 dagegen wurde eine obrigkeitliche Commission mit Abfassung einer sachbezüglichen Auffallsordnung zu Handen der Nachgemeinde beauftragt. Die Nachgemeinde des benannten Jahres beschäftigte sich dann auch wirklich mit diesem Gegenstande und adoptierte den ihr vorgelegten Entwurf. Es findet sich indessen derselbe im Lands- und Nachgemeinde-Protocoll nicht vor, sondern der Protocollist begnügt sich zu erwähnen, daß die betreffenden „Puncte Ratione Auffählen, wie sie lut gemachtem Uffsah zu sehen“, ratificiert und bestätigt worden. Die bezügliche Auffallsordnung ist uns indessen im Gesetzbuch von 1731, Fol. 209, erhalten und wird ausdrücklich betitelt als: Auffallsordnung, die 1710 durch einen Ehrenausschuß vorgeschlagen und von selbiger Nachgemeinde bestätigt worden. Dieselbe stellt folgende Vorrechte und in folgender Reihenfolge auf:

1. die unterpfändlich versicherten Ansprachen und Obligationen.
2. Die obrigkeitlichen Bußen, Ansprachen, Zinsen, Kosten.
3. Doctor- und Schärer-Conto und rechtmäßiger Lidlohn.

4. „Der Vogtskindern sie seyen jung oder alt, gehörige Zinsen sollen je und allwegem gemeinen Gelten vorgehen.“

Bei diesem Entwurfe war es wohl kaum die Absicht der Commission, eine erschöpfende Uebersicht der Vorrechte zu formieren, sondern wohl nur einige zweifelhafte, bis anhin ungleich beurtheilte Fälle zu entscheiden und alles Andere, was schon durch das Gesetz oder constante Ansicht von Volk und Behörden normiert war, einfach im Alten zu belassen. So hatte die Ehefrau für das verbrauchte Weibergut seit 1607 ein durch alle Landbücher anerkanntes Vorrecht, welches erst Anno 1811 aufgehoben wurde, und doch wird desselben in der erwähnten Auffassungsordnung nicht gedacht. Ein anderer Grundsatz, der bisher nicht ausdrücklich durch das Gesetz geregelt war, aber wohl ohne Zweifel um desto fester in der lebendigen Volkssicht beruhte, war wohl der: daß das Vogtskinder-Hauptgut nicht minder als die Zinsen davon, beim Concurse des Vogts im Vorrecht stehen solle. Beruht unsere dießfällige Behauptung für die Zeit vor 1710 allerdings nur auf einer Schlußfolgerung, so sind wir dagegen für die Zeit nach 1710 vollkommen sicher.

Die Nachgemeinde von 1710 begnügte sich nämlich nicht, den oben bezeichneten Commissionälvorschlag einfach anzunehmen, sondern faßte noch andere das Concurswesen bezügliche Erkenntnisse. So behandelte sie vorab die Frage, wie es mit fremdem, aus Verwaltungen herrührendem Vermögen, das in Händen des fallit gewordenen Verwalters abverwandelt worden, in Auffällen zu halten sei und kam (entgegen der spätern Ansicht) zu der Schlußnahme, solches Vermögen sei nach der Natur des „anvertrauten Guts“ zu behandeln; der Beschädigte hätte also hiernach keinen Griff auf das veräußerte Gut selbst, wenn auch dasselbe sonst noch in Natura zu finden gewesen wäre, sondern er hätte nur eine Schuldklage gegen den Veräußerer gehabt. Es geschah das indessen nicht so, daß dem Beschädigten jeder weitere Schutz entzogen wurde, sondern es wurde dann im Fernern verfügt, daß man sich wegen solcher Art abverwandelten Kirchen-, Pfrund- und Spitalguts an die Ernennen des fallit gewordenen Verwalters wenden möge; das Vogtskindern

gehörende Gut aber solle je und allwegen gemeinen Gelten vorgehen. Dieser interessante Nachgemeindebefschluß lautet wörtlich so:

„Betreffend Vogtskinder, Kirchen, Spital oder Armenleuten=Gut 2c. in Auffählen wo zu verlieren stuhnde; ist erläuteret, daß dergleichen Gut in solcher Ergebenheit für vertrautes Gut geachtet und hiermit einer Kirchen, Pfrund und Spital der Regreß und Zuogang gegen denjenigen offen gelassen sein soll, welche dergleichen schwache Vorsteher und Vögt gegeben und ernamset hätten. Vogtskindern halber aber selbige je und allwegen gemeinen Gelten vorgehen, sie möchten in einem jungen old alten Alter sich befinden.“ —

Nach dem Stand der Gesetzgebung von 1710 waren also beim Concurse des Vogtes sowohl Hauptgut als Zinsen des Vogtskinderes im ausdrücklich anerkannten Vorrecht. — Es fragt sich, ist dieses Vorrecht in der Folge wirklich vom Gesetzgeber aufgehoben worden, in der Meinung, daß in der Folge die Ansprüche für veräußertes Vogtskindervermögen mit gemeinen Gelten gehen sollen?

Verfolgen wir, um hierauf antworten zu können, die Entwicklung unseres Gegenstandes weiter.

Im Jahre 1730 den 20. Mai befaßte sich wieder eine Commission einläßlich mit der Frage über die Rechtsverhältnisse des „anvertrauten Gutes“ und stellte folgende Sätze auf:

Deposita (Hinterlagen), um volle Gewähr für deren Restitution zu besitzen, können nur bei der Obrigkeit gemacht werden. Werden sie bei Particularen gemacht und wird von diesen das hinterlegte Gut abverwandelt, so findet hier die Regel über anvertrautes Gut ihre Anwendung, d. h. der Hinterleger oder Eigenthümer hat nur eine Schuldflage gegen den Depositar, kann aber nicht auf das veräußerte Gut selbst greifen, selbst wenn dieses in Natura irgend bei einem dritten Besizer vorhanden wäre. Eine Ausnahme von dieser Regel statuierte man nun aber bezüglich der Vogtskinder-, Kirchen- und obrigkeitlichen Mittel, und hier stellte man gerade den umgekehrten Grundsatz gegenüber dem Landsgemeindebefschluß von 1710 auf. Während man dort dieses bevormundete Ver-

mögen ebenfalls unter die Regel des anvertrauten Gutes stellte, statuierte man nun im Jahre 1730: daß solche Mittel, wenn sie von untreuen Verwaltern abverwandelt wurden, hinter einem jeden Besitzer auch guten Gewissens wiederum können usgefördert und vindiciert werden, als Mittel, die allzeit nach ihrem Herrn schreien.

Das ist der Artikel, der später in sonderbar mißverständlicher Anwendung als Ausnahme vom Laubriß betitelt wurde. Uebrigens bestätigte die Nachgemeinde vom 21. Mai 1730 diesen Commissionalentwurf.

Es fragt sich, ob und in wie weit wurde nun hierdurch das bisher geltende Recht bezüglich des Vogtskindervermögens im Concurse des Vogtes geändert?

Es trat eine Aenderung ein für den Fall, wo das abverwandelte Vermögen der Vogtskinder bei irgend einem dritten Besitzer noch in Natura vorhanden war. Und die Aenderung, die hier eintrat, geschah im ganz entschiedenen Sinne eines vermehrten Rechtsschutzes für das Vogtskinder-Gut. Während man nach dem Gesetze von 1710 in dem hier angegebenen Falle nicht auf das in Händen eines dritten Besitzers liegende veräußerte Gut greifen, sondern sich einfach an den ungetreuen Verwalter halten mußte, wurde jetzt der Grundsatz ausgesprochen, daß solches abverwandelte Gut auch hinter einem dritten Besitzer guten Gewissens wieder hervorgefordert werden könne. — Das aber ist Alles, was das Gesetz von 1730 gegenüber dem früher bestandenen Recht änderte. — Der andere Fall, wo das veräußerte Schirmgut nicht mehr in Natura anzutreffen war, mußte nach wie vor nach dem Gesetze von 1710 behandelt werden, und dieses verfügte, daß Vogtskindergut je und allwegen gemeinen Gelten vorgehen solle.

Das war der Stand unserer Gesetzgebung anlässlich unseres Gegenstandes, als man im Jahre 1731 die Formation eines neuen Artikelbuches (es war das allbereits die dritte) an Hand nahm.

Dieses Artikelbuch, indem es sich bemüht, auf Seite 209 und 210 die bei seiner Entstehung vorhandenen Bestimmungen über das Concurswesen unter dem Titel: „Von Auffählen“

zusammenzustellen, bringt, soweit es unsern Gegenstand betrifft, zuerst die von der Nachgemeinde 1710 aufgestellte Prioritätsordnung, wie wir sie oben auf Seite 51 dargestellt haben. Dann wird an der Hand des Beschlusses von 1730 erklärt, daß widerrechtlich abverwandelte Mittel der Obrigkeit, Kirchen, Spital, Sondersteden und Vogtskinder nicht für anvertraut gelten, sondern hinter jedem Besitzer wieder gefordert werden können. Die Zinsen dieser Mittel sollen aber für anvertrautes Gut gelten, wogegen den Beschädigten aber der Regreß auf die Ernener schwacher Verwälter offen stehen solle. Den Zinsen von Vogtskindergut wird indessen diese letztere Eigenschaft wieder abgesprochen, weil über sie schon in der Verordnung über die Vorrechte verfügt sei. Wir erinnern, daß diese Prioritätsordnung in Ziffer 4 unbedingt den Zinsen der Vogtskinder beim Concurse Vorrecht einräumt.

Man ist auf den ersten Blick geneigt zu fragen, warum diese Revision unseres Landbuches, dem sonst ein hoher Grad von Fleiß in Sammlung des zu seiner Zeit vorhandenen Rechtsmaterials nicht abgesprochen werden kann, von dem Anno 1710 im Allgemeinen für Vogtskindergut unbedingt statuierten Vorrechte nicht ausdrückliche Erwähnung thue? Gesah das wohl in der Meinung, daß von nun an dieser Grundsatz aufgehoben und abgethan sei und im schroffsten Gegentheile zu dem bisher gegoltenen Rechte von nun an Ansprüche für Vogtskinder-Gut mit gemeinen Gelten gehen sollen?

Das war ganz entschieden nicht der Fall und darf in Berücksichtigung aller damaligen sachbezüglichen Verhältnisse und gestützt auf folgende Gründe ganz beruhigt verneint werden.

1. Eine solche gänzliche Umkehr der Rechtsstellung des Vogtskindergutes bezüglich dessen Schutz im Concurse wäre der damaligen Geistesrichtung, die sich in der Gesetzgebung kund gab, total widersprechend gewesen. Wir haben gesehen, wie vom Jahre 1710 bis zum Jahre 1730 die Gesetzgebung im Sinne vermehrten Rechtsschuzes für das Vermögen der Böglinge sich entwickelte. Wie sollte, ohne mindesten wahrnehmbaren Anlaß hiefür, das Jahr 1731 eine gänzliche Umgestaltung hervorgerufen haben? Schon im achtzehnten Jahr-

hundert spielte die Vormundschaft im politischen Gebiete unseres Rechtslebens eine äußerst wichtige Rolle und es galt als angestammter Grundsatz, daß das Vogtskindergut heilig sei. Eine so schnelle Aenderung eines so wichtigen Rechtsfages auf einem so äußerst populären Gebiete in einer Zeit, wo sich schnell folgende Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse nicht an der Tagesordnung waren, ist geradezu undenkbar.

2. Eine Umgestaltung des in Rede stehenden Grundsatzes im Sinne eines verminderten Rechtsschuzes des Vogtskinder-gutes wäre auch ganz entgegen gewesen dem Geiste, in welchem die Revisionen unserer Landbücher und somit auch diejenige von 1731 vorgenommen wurden. Bei den verschiedenen Zusammenstellungen unserer Artikelbücher von 1456, 1623, 1731, 1782 und 1806 war man weit davon entfernt, nach der Art unserer modernen Verfassungsrevisionen und Codificationen der Civil- und Strafrechtsgesetzgebungen den gesammten Rechtsstoff in materieller und formeller Hinsicht, namentlich aber in der ersteren Richtung, in Frage zu stellen und von Grund aus ein neues Gebäude aufzuführen. Die Aufgabe, die man sich bei diesen Arbeiten stellte, war jeweilen ihrem ganz überwiegend vorherrschenden Charakter nach die, das vorhandene historisch gegebene gesetzgeberische Material zu sichten, das in Folge der Verhältnisse offenbar antiquierte auszuschließen und das noch als brauchbar beachtete in einer den Zeitverhältnissen angemessen scheinenden äußeren Anordnung wieder zusammenzustellen. Wirklich neues Recht zu schaffen hatte man so wenig im Sinne, daß man im Gegentheil mit Vorliebe alles noch als brauchbar beachtete ältere Material in seiner ursprünglichen Form aufzunehmen pflegte, und es zeichnet sich hierbei die Revision von 1731 ganz besonders dadurch aus, daß sie z. B. bemüht ist, jeden von ihr recipierten Rechtsfag mit seinem ursprünglichen Datum und der Angabe der ursprünglich erkennenden Behörde zu versehen. Die Compileratoren des Gesetzbuchs von 1731, die so sehr im Geiste dieser älteren Revisionen arbeiteten, und die Behörden, die schließlich ihr Werk sanctionierten, hätten ohne ganz ausdrücklichen, nicht bloß in einem negativen Stillschweigen zu vermuthenden, Beschluß der höchsten Gewalt, einen so

wichtigen Grundsatz wie der Rechtsschutz des Vogtskinder-Gutes im Concurse des Vogtes ist, bloß aus Revisionsliebhaberei nicht in das Gegentheil verwandelt.

Aber warum geschah denn bei diesem nicht sowohl revidierenden als sammelnden, ordnenden und erhaltenden Charakter der Revisionen unserer Landbücher und bei dem gerühmten Fleiße der Compileren von 1731 in ihrem Werk nicht ausdrückliche Erwähnung der Satzung von 1710, die das unbedingte Vorrecht des Vogtskinder-Gutes statuierte? Wir erläutern diese Frage in dem nun folgenden dritten Punct.

3. Die Compileren des Landbuches von 1731 mochten für unnöthig halten, des erwähnten Nachgemeindeschlusses von 1710 in ihrem Revisionswerke ausdrücklich zu gedenken, und dennoch weit davon entfernt sein anzunehmen, daß nun in der Folge bei vorkommenden Fällen Anforderungen für verwendetes Vogtskinder-Gut unter gemeine Gelten collociert werde, ohne daß wir sie nach dem Geiste, in dem sie handelten, eines Widerspruches zeihen können. Um uns dieses klar zu machen, müssen wir uns die Vermögensverhältnisse vorstellen, wie sie bei uns vor 130 Jahren in der Regel vorkamen.

Die Gegenstände, welche damals ein Vermögen bildeten, waren, wenn wir von Liegenschaften und Vieh absehen, in der ganz eminenten Regel ausschließlich Capitalbriefe oder auch s. g. Handschriften, wie sie eine Zeitlang als unterpfändlich versicherte, auf gewisse Termine abzahlbar gestellte, nichtsdestoweniger als eigentliche Vermögenseitel cursierende Obligationen im Gang waren. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß der Baar-Geldverkehr gegenüber gewissen Perioden des siebenzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des achtzehnten ziemlich zugenommen hatte. Das fast ausschließliche Handeln um „landrechtliche Mittel“ oder Zinsschulden und Gülten tritt nicht mehr in dem Grade auf, wie früher, und das baare Geld als Tauschmittel erscheint häufiger. Aber noch war man sehr davon entfernt, größere Geldsummen zinstragend anzulegen und in dieser Weise als bleibende Vermögensstücke zu behandeln. Anders, denn als Tauschmittel für den kleinen Verkehr kam damals das Geld

nicht oft vor; alle größern Zahlungen z. B. wegen Güterkäufen und dgl. wurden noch immer in Gülten abgerichtet.

Bei so bewandten Vermögensverhältnissen ist klar, daß das in der Hand eines Vogts liegende schirmbare Stammvermögen eines Mündels ausschließlich in „Siegel und Brief“ bestehen mußte.

Diese Vermögensstitel konnten nun von einem ungetreuen Verwalter wohl abverwandelt werden, aber sie hörten deswegen nicht auf, ganz spezifische Vermögensstücke zu bilden, die in der Hand jedes dritten Besizers leicht erkennbar waren.

Nun hatte das Gesetz von 1730 dafür gesorgt, daß solche von untreuen Verwaltern veräußerte Titel aus der Hand jedes dritten Inhabers vindiciert werden können.

Hiermit war nun in der That für das unmittelbar praktische Bedürfniß der damaligen Zeit ganz ordentlich gesorgt, ohne daß eine ausdrückliche Wiederholung des Gesetzes von 1710 absolut nöthig war. Ebenso wenig aber darf aus dem Unterbleiben einer solchen Wiederholung auf ein wirkliches Verläugnen des betreffenden Rechtsfages selbst für Fälle und Zeiten, wo er Bedürfniß sein sollte, geschlossen werden. Nicht weil die Compileren des Rechtsbuches von 1731 für das Vogtskinder-Gut das Vorrecht bestritten hätten, blieb das Gesetz von 1710 unerwähnt, sondern weil sie durch das praktische Bedürfniß ihrer Zeit nicht absolut zu einer wörtlichen Wiederholung dieser Sagung gedrängt wurden.

Der damaligen Gesetzgebung ist nämlich auch das eigen, daß sie äußerst ungerne über das jeweilen unmittelbar gegebene Bedürfniß hinausgeht. Man hatte damals keine Idee, Sätze, die man an und für sich für vollständig richtig hielt, in ein Gesetzbuch aufzunehmen, wenn nicht die im täglichen Leben erscheinenden praktischen Vorkommenheiten dazu nöthigten. In dieser Richtung differiert die damalige Art, Gesetze zu erlassen, die freilich in den sogenannten Gelegenheitsgesetzen auch ihre Auswüchse hatte, sehr von der oft in unserer Zeit gesehenen Manier, die da liebt, eine in tausend Paragraphen sich auszweigende rein theoretische Arbeit zu einem Gesetzbuche zu stempeln.

4. Daß die Bevorrechtigung des Vogtskinder-Gutes im Concurse des Vogtes durch und durch im Sinne der Gesetzgebung von 1731 lag und nur in Folge der schon angeführten Ursachen nicht ausführlicher erwähnt wurde, ergibt sich namentlich auch mit aller Bestimmtheit aus Ziffer 4 der ins Landbuch von 1731 wieder aufgenommenen Prioritätsordnung von 1710. Hier wird unbedingt für die Zinsen der Vogtskinder (wir wiederholen: nicht etwa bloß für die neuen noch lebendig im Buche stehenden Zinse) ein vollständiges Vorrecht statuiert. Wie sollte nun nach der Meinung des Gesetzgebers der Zins eines bessern Rechtsschutzes genießen als das Capital? Daß der Gesetzgeber des Zinses und des Vorrechts desselben ausdrücklich gedachte, zeigt uns, daß in allen Fällen, wo der Gesetzgeber, gestützt auf die Verhältnisse seiner Zeit, annehmen konnte, daß Vöglinge des ihnen durch das alte Recht gewährten Rechtsschutzes bedürfen, die Gesetzgebung von 1731 ihnen denselben im vollsten Maaße angedeihen lassen wollte.

Bevor wir das Landbuch von 1731 verlassen, erwähnen wir hier noch beiläufig, daß dasselbe die oft erwähnte Ausnahme des Vogtskinder-, Obrigkeitlichen-, Spital- und Kirchen-Gutes von der Behandlung des anvertrauten Gutes nicht nur im Abschnitte „von den Auffählen“ anführt, sondern auch im Capitel „vom Raub-Ryßen oder Verschlebung“ auf Seite 142, wohl aus übertriebener Aengstlichkeit nach Vollständigkeit wiederholt und dadurch für die Folge den Anfang zu einiger Verwirrung in die Sache gelegt hat.

Eine weitere Ausbildung erhielt unser Gegenstand im Jahre 1760. Der Georgen-Landrath war im Zweifel, ob neue Zinsen der Vogtskinder, die der Vogt lebig im Buch habe, beim Auffall des Vogtes vom Vogtskind einfach als Eigenthum vindiciert werden können, oder ob sie in die Masse zu werfen seien. Geschah letzteres, so hatten hiefür die betreffenden Vogtskinder freilich unbedingtes Vorrecht, nichtsdestoweniger aber konnten sie bei geringem Massaguthaben dennoch Verlust erleiden.

Nach unsern heutigen Verkehrsverhältnissen würde diese Frage wohl kaum Anlaß zu besonderer gesetzgeberischer Erörterung

geboten haben. Zinsen der Vogtskinder, worüber der Vogt noch in keiner Weise verfügt hätte, würde man heutzutage, auch ohne daß man speciell eine gesetzliche Vorschrift dafür hätte, von vorneherein von der Massa getrennt und als unbedingtes Eigenthum der Vöglinge betrachten. Daß vor hundert Jahren die Frage mehr Zweifel erregte, lag wieder in der besondern Gestaltung der damaligen Verkehrsverhältnisse. Der Verkehr mit Zinsschulden („landrechtlichen Mitteln“) anstatt mit Geld war noch so stark und so gewohnt, daß man alle in der Hand einer und derselben Person vereinigten verfallenen Capitalzinsen ganz analog dem heutigen Gelde als eine fungible Masse betrachtete, worüber der zufällige Inhaber beliebig verfügen mochte, wenn er nur wieder zur Zeit eine entsprechende Anzahl gleichförmiger „landrechtlicher Mittel“ zur Verfügung stellte. So war es z. B. durch Übung und Gesetz ganz gerechtfertigter Grundsatz, daß der Güterbesitzer die Zinsen seiner eigenen Capitalien, die seiner Frau, Kinder und Vogtskinder gewöhnlich noch nebst einer Menge von allen Seiten her zusammengehandelter Zinsen in eine Masse vereinigte und hiemit die auf seinem eigenen Gute lastenden Passivzinsen entrichtete. Unter so bewandten Umständen war die Frage, ob die neuen Zinsen der Vöglinge, die als verfallen dem Vogte zur Verfügung standen, worüber aber der Vogt noch nicht verfügt hatte, im Aufalle zum Vermögen des Vogts oder des Vöglinges zu zählen seien, keineswegs so linksch, wie man, an andere Verhältnisse gewöhnt, auf den ersten Blick glauben möchte.

Der Georgen-Landrath überwies den sachbezüglichen Entscheid an die Nachgemeinde und diese entschied den 11. Mai 1760 unbedingt zu Gunsten der Vogtskinder, indem sie erkannte, daß solche Zinsen im Aufalle Allem vorgehen und von den Vogtskindern vorweggenommen werden können.

Im Jahre 1782 wurde abermals eine neue Revision des Artikelbuches vorgenommen. Hierbei gieng man bezüglich Formation der Prioritätsordnung wie folgt zu Werke. Ziffer 1, 2 und 3, enthaltend das Vorrecht der unterpfändlich versicherten Ansprachen, der obrigkeitlichen Forderungen und der Arzt-Conti und Eidlöhne, nahm man wörtlich aus dem Beschlusse

von 1710, der, wie wir sahen, auch ins Landbuch von 1731 übergegangen war. Ziffer 4 des genannten Beschlusses, die der Vogtskinder Zinsen unbedingt ins Vorrecht stellte, ließ man nun bei der Formation des Landbuchs von 1782 aus und setzte statt dessen den oben erwähnten Beschluß von 1760 her, der nur von den neuen, nicht weggegebenen Zinsen redet.

Wir glauben auch hier beruhigt hinnehmen zu können, daß diese Aenderung mehr einem bloßen Mißverständnisse zuzuschreiben sei, als daß man mit klarer Erkenntniß der Sache das bisher geltende Vorrecht der Vogtskinder-Zinsen im Allgemeinen bei Anlaß dieser Revision hätte aufheben wollen. Wir wollen das in dieser Beziehung an einer andern Stelle (Seite 55—57) Gesagte nicht mehr wiederholen und bemerken nur, daß eine Abschwächung des bevorzugten Schutzes des Vogtskinder-Gutes wohl um so weniger mit klarem Bewußtsein beabsichtigt wurde, als man ja im Gegentheil seit der letzten Revision des Landbuchs von 1731 durch Erlaß der Schlußnahme von 1760 diesen Rechtsschutz noch vermehrt hatte.

Was die Compileratoren des Artikelbuchs veranlassen resp. verleiten mochte, vom Vorrecht der Vogtskinderzinsen im Allgemeinen keine Erwähnung zu thun und nur der nicht weggegebenen neuen Zinsen zu gedenken, war vielleicht die Meinung, daß der Beschluß von 1760 denjenigen von 1710 aufhebe, weil beide über Vogtskinderzinsen handeln, der von 1760 aber spätern Datums als der von 1710 sei. Wir haben aber oben Seite 59 f. gesehen, daß diese beiden Schlüsse rechtlich ganz getrennte Verhältnisse beschlagen und ganz füglich neben einander bestehen können. Der Beschluß von 1710 statuiert das Vorrecht für Vogtskinder-Zinsen, versteht sich, so weit sie der Masse anheimgefallen, d. h. vom Vogte verbraucht worden sind, und das Gesetz von 1760 handelt von der Vindication der neuen lebendig im Buche stehenden Zinsen, mit andern Worten: es bestimmt, ob diese neuen Zinse auch als solche zu betrachten seien, die der Masse anheimgefallen wären.

Ein anderer Umstand, der wohl in noch höherem Grade bei der Formation des Landbuchs von 1782 beitrug, das durch die frühere Gesetzgebung statuierte Vorrecht für die Zinsen

der Vogtskinder im Allgemeinen irriger Weise unerwähnt zu lassen, ist offenbar der:

Der Nachgemeindeschluß von 1760, wodurch das Vindicationsrecht für die noch nicht angegriffenen neuen Zinse ausgesprochen worden, steht im officiellen Protocoll in folgender Fassung:

„Es sollen auch künftighin in Auffällen denen Vogtskindern neue Zinsen, so ein Vogt annoch lebzig im Buoch und nit hinweggegeben hätte, allem vorgehen und ihnen voraus zukommen, versteht sich aber nur vor ein Jahr.“

Wie das Protocoll jetzt beschaffen ist, steht bei dem Wort „allem“ über dem ersten Strich des *n* ein Punct, so daß man auf den ersten Blick anstatt „allem vorgehen“, „allein vorgehen“ liest. — Daraus mochte man, wenn man den ganzen Gang und Geist der Gesetzgebung nicht weiter zurück verfolgte, schließen, die Meinung der Nachgemeinde von 1760 wäre gewesen, es sollen einzig die neuen Zinsen und sonst nichts im Vorrecht stehen. Betrachtet man aber den fraglichen, hier eine etwelche Rolle spielenden Punct auf dem *n* des Wortes „allem“ näher, so erregt derselbe den begründetsten Verdacht, daß er eine aus irgend welchem Zufall oder in Folge einer sonst unbekanntem Ursache der ursprünglichen Redaction nach der Hand zugetheilte Beigabe sei. Tinte und Stellungspunct des vermeintlichen *i*-Tüpfchens stimmen mit dem übrigen Contexte nicht vollständig überein.

Was uns hierüber sodann vollständig beruhigt, das ist der nachweisbare klare Sinn des Nachgemeindeschlusses von 1760. Der Georgen-Landrath, der die dießfällige Frage aufwarf, formulierte sie in keiner Weise dahin, daß entschieden werden solle, ob nebst den neuen Zinsen der Vogtskinder noch etwas anderes, oder diese neuen Zinsen allein im Concurse des Vogtes Vorrecht genießen sollen, sondern der Georgen-Landrath stellte die Frage mit größter Klarheit so: ob solche neuen Zinse noch als Eigenthum der Böglinge oder als an die Masse abverwandeltet Besizthum des fallit gewordenen Vogtes zu betrachten seien. Sein Beschluß lautet nämlich wörtlich so: „Es soll an nächster Nachgemeind Anzug beschehen, ob in das

„Künftige die Zinsen der Vogtskinder in einem Auffall eines
 „Vogts (versteht sich allein die neuen Zinsen von einem Jahr,
 „so der Vogt noch lebendig im Buch hat) denen Vogtskindern
 „als Früchten von ihren eigenen Capitalien jedannoch zugehören
 „sollen.“

Eine logische Antwort auf diese Frage konnte nicht dahin lauten: die neuen Vogtskinder-Zinsen sollen in Auffällen allein vorgehen.

Hätte der Gesetzgeber im Sinne gehabt, daß durch die frühere Gesetzgebung mit vollster Bestimmtheit anerkannte allgemeine Vorrecht der Vogtskinderzinsen zu tilgen, so wäre das ohne allen Zweifel markierter ausgedrückt worden, als bloß mit dem, von einer Aenderung früherer Verhältnisse höchstens nur andeutungsweise redenden Satze: künftig sollen bemeldte Zinsen allein vorgehen. — Wie sollte es denn in diesem Falle mit den übrigen Vorrechten ein Bewenden haben? Das Wort allein würde in wörtlicher Anwendung auch alle sonstigen Vorrechte ausgeschlossen haben.

Indessen blieben die Redactoren des Artikelbuches von 1782 dem einmal angetretenen Grundsatz consequent. Wir haben früher erwähnt, daß die ältere Gesetzgebung den Satz aufstellte: Vermögen der Vogtskinder, Obrigkeit, Kirchen, Spital zc. sei nicht wie anvertrautes Gut zu betrachten, wohl aber die von diesem Vermögen herfließenden Zinsen. Dagegen habe rücksichtlich dieser Zinsen der Beschädigte den Regreß auf die Behörden, die so schwache Verwalter ernannt haben. Von dieser letztern Regel machte jedoch dann die ältere Gesetzgebung betreffend die Zinsen der Vogtskinder im Allgemeinen wieder eine Ausnahme, weil diese ohnehin im Concurse ein unbedingtes Vorrecht besitzen.

Das Gesetzbuch von 1782, wenn es auch nicht bloß irthümlich durch eine mißverstandene Auffassung der ihm vorhergehenden Rechtsquellen, sondern gemäß eines mit vollendeter Ueberzeugungstreue angenommenen Grundsatzes das früher bestandene Vorrecht der Vogtskinder-Zinsen im Allgemeinen weg ließ und bloß der vindication der unangegriffenen neuen Zinsen erwähnte, war nun jedenfalls weit entfernt, hiemit für die

Zinsen der Vogtskinder einen verminderten Rechtsschutz zu gestalten. Wie man einerseits die Zinsen der Vogtskinder unter den bevorrechteten Ansprüchen wegließ, so eröffnete man dagegen für sie den Regreß auf die vogtsernennende Behörde. Während früher dieser Regreß für alle Vogtskinder-Zinsen unbedingt, in Anbetracht ihres ohnehin bestehenden Vorrechts ausgeschlossen war, so erscheinen nun im Landbuche von 1782 nur die unangegriffenen neuen Zinsen vom benannten Regreßrechte ausgeschlossen, während im Uebrigen für alle Zinsen der Vogtskinder-, Kirchen-, Spital- und Unterflecken-Hauptgut-Mittel der Regreß auf die vogtsernennende Behörde eröffnet wird.

Wodurch dann aber das Landbuch von 1782 den Zusammenhang und die Uebersicht gänzlich trübt, ist der Umstand, daß es die Regeln, betreffend Ausschluß des vogtbaren Vermögens von dem für das anvertraute Gut geltenden Grundfuge und die Rechtsfuge über Behandlung der daherigen Zinsen, vom Capitel über die Auffälle gänzlich trennt und unter die Verjährungsgesetze bringt, bei welchem Anlasse dann zugleich die früher aufgezählten Rubriken beschirmten Gutes noch durch „die Gemeindsgüter“ vermehrt wurden.

Ueberblicken wir die Entwicklung, welche unser Gegenstand vom Jahre 1760 bis und mit der Revision des Landbuches 1782 genommen und schließen wir uns hierbei auch auf das engste an den knappen Wortlaut der Gesetze an, so kommen wir unter allen Umständen zu dem Resultate, daß die Rechtslehre über das Gut der Vogtskinder im Concourse sich im Sinne eines vermehrten Rechtsschutzes entwickelt habe. Lag es wirklich in der bewußten Intention der Gesetzgebung, das Vorrecht für die Vogtskinder-Zinsen im Allgemeinen zu beseitigen, so schuf sie dafür eine in ganz entsprechendem Maaße entgegengerichtete weitere Ausdehnung des Regreßrechtes auf die obere Vormundschaftsbehörde. Und dieser Regreß ist ökonomisch der weit solidere als das bloße Vorrecht. Während letzteres bei geringem Massagut eines Concurfiten selbst den Vorrechtsgenössigen im Verlust läßt, muß der Regreß auf die Obrigkeit

als obere und vogtsernennende Vormundschaftsbehörde immer zum rechten Ziele führen.

Geschah die fortschreitende Rechtsentwicklung bis zum Jahre 1782 im Sinne eines erhöhten Rechtsschutzes für den Zins des Vogtskinder-Vermögens, so haben wir hiemit einen sichern Anhaltspunct gewonnen, um auf die Rechtsansicht zu schließen, die bei Volk und Behörden bezüglich des Rechtsschutzes des Capitals gewaltet haben muß. Wenn wir sehen, daß bei der Formation des Landbuches von 1731 nach der ganzen Situation aller die damalige Rechtsanschauung bildenden oder auf deren Bildung einwirkenden Factoren an ein Aufgeben des Vorrechts des Vogtskinder-Gutes im Concurse des Vogtes von ferne nicht gedacht wurde; wenn wir sehen, daß man während den folgenden fünfzig Jahren den Rechtsschutz für die Zinsen in stets gesteigertem Maaße entwickelte; wenn wir endlich wissen, daß nach der ganzen bei uns herrschenden Anschauung das Capital noch für weit heiliger und unantastbarer gilt als der Zins, so hieße es mit dem natürlichen Entwicklungsgange aller gesunden volksthümlichen Rechtsansicht vollständig brechen, wollte man behaupten, es hätte sich bezüglich der Zinsen der Vogtskinder der Rechtsschutz bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts stets im Sinn vermehrter Garantie entwickelt, wogegen während der gleichen Periode die Ansprüche für veräußertes Hauptgut des früher ihnen ausdrücklich anerkannten hohen Rechtsschutzes verlustig geworden und in die Kategorie gemeiner laufender Schulden herabgesunken seien.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht denn auch vollständig überzeugend die damalige Praxis beim Geschwornengericht. Unter der Herrschaft des soeben besprochenen Landbuches von 1782 trat ein Fall an das Gericht heran, der den Entscheid verlangte, wie es sich mit einer für die damalige Zeit ziemlich bedeutenden, von einem Vogte hinter sich gezogenen, seinem Mündel gehörig gewesenen Baargeldsumme in dem darauf ausgebrochenen Auffall des Vogtes verhalte. Während die Geltenvögte die daherige Anforderung unter gemeine Gelten verweisen wollten, forderte der Vogtssohn Vorrecht. Das Geschwornen-

gericht entschied den 25. Febr. 1791 vollständig zu Gunsten des Vogtssohnes. Wir lassen hier dieses Urtheil wörtlich folgen :

„ In Streitsachen zwischen Hans Melch Kässi als Vogt des
 „ Jacob Kässi mit Beistand Herrn Landsvorsprech Kaiser an
 „ einem, dann Herr Schlüsselherr Nisy und Herr Meinrad Föller
 „ Namens denen gemeinen Gelten des Victor Kässis assistirt von
 „ Herrn Landsvorsprech Barmettler am andern Theil, betreffend
 „ gewisse Gl. 209, so dem Victor Kässi als Vogt des Jacob
 „ Kässi behändigt und von selbem abverwandelt worden, nun
 „ aber als Mittel so im Auffall begriffen und voraus bezalt
 „ und erstattet werden müssen, verlangt und darum das vor-
 „ zügliche Recht vor denen Creditoren prätendiren. — Zweitens
 „ desgleichen hofft der Vogt und ehr. Freundschaft des gemelten
 „ Jacob Kässis, wegen Angriff und Beschwerd übereingehenden
 „ Gülten das Vorrecht vor allen anderen zu haben, weil ein
 „ Vogtskind weder schalten noch walten könne und derohalben
 „ auch nit beschädiget werden.

„ Hingegen wurde verantwortet, daß solches eine von denen
 „ Herren Freunden dem Victor Kässi anvertraute Sache sei, also
 „ sie schauen können, wie sie bezalt werden; wenn sie aber dieß
 „ Geld, als Mittel und Capital ansehen, so können die Herren
 „ Freund laut Artikul diejenige darum besuchen, denen der
 „ Victor es ausgehändiget. Wegen denen übereingreifenden
 „ Gülten, wenn die Herren Freund solches als Vogtskindern
 „ Mittel verlangen, so laut Artikel zurückgehören, so können sie
 „ die anderen so auch von dergleichen Gülten beschwerdt haben,
 „ angreifen; hoffen daher, daß die Gegenparthei in keinem
 „ Stuck den Vorzug habe; mit Mehrerem beidseitig.

„ Nachdem U. G. S. und Obern das hw. Geschwornengericht
 „ den beidseitigen Vertrag angebrachter Gründen mit Langmuth
 „ verhört und wohl erwogen, haben Hochselbe aus ihren be-
 „ gründten Ursachen befunden, daß der Hans Melch Kässi als
 „ Vogt Namens des Jacob Kässi wegen den prätendirten Gl. 209,
 „ so von dem alten Vogt Victor Kässi veruntreuet und verthan
 „ worden, sich vorzüglich vor denen Creditoren möge bezalt
 „ machen, in Betreff aber der Gl. 74, um welche der Vogtssohn

„wegen übereingehenden Gülden angegriffen worden, kein vor-
 „zügliches Recht gegen die Creditoren haben, sondern mit ge-
 „meinen Gelten anmit gehen solle.

„Kostenshalber u. s. w. —“

Wenn das Geschwornengericht hier eine zweite nicht von verbrauchtem Vogtskindergeld herrührende, sondern von übereingehenden Gülden herkommende Anforderung unter die gemeinen Gelten verwies, so handelte es ganz richtig. Während anlässlich der ersten Forderung der Concurſit in seiner Qualität als Vogt in Betracht fällt und sein Abverwandeln des ihm anvertrauten Geldes alle Rechtsfolgen nach sich zog, die gemäß der alten und fortwährend erhalten gebliebenen Rechtsanschauung der Verbrauch von Vogtskindergut nach sich zog, stand bezüglich der Forderung wegen übereingehenden Gülden der Concurſit nicht als Vogt, sondern einzig in seiner Eigenschaft als Güterbesitzer da, und es konnte hiemit für ihn aus dem Vormundschaftsverhältnisse dießfalls eine verstärkte Schuldpflicht nicht abgeleitet werden.

Bei derjenigen Gestaltung, welche unser Gegenstand mit dem Landbuch von 1782 erhalten, blieb die Gesetzgebung stehen. Das Landbuch von 1806 (das letzte geschriebene) und das von 1857 (das erste gedruckte) hielten sich nach dem Spruche jenes melancholischen Dichters: „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort“ — d. h. sie begnügten sich einfach damit, das Landbuch von 1782 wörtlich zu copieren. Es ist in der That auffallend, daß, nachdem im achtzehnten Jahrhundert die Gesetzgebung auf dem vorliegenden Felde eine für unsere Verhältnisse nicht unrühmliche Lebhaftigkeit entwickelte, sie im neunzehnten in völligen Stillstand gerieth.

Haben wir aber nachgewiesen, daß nach der ganzen Richtung der Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts im Concurse des Vogtes für das von demselben veräußerte Vogtskindergut das Vorrecht beansprucht werden kann, und ist es ferner richtig, daß wir für die in Frage stehenden Verhältnisse einfach die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts auf uns übertragen haben, und ist es endlich Aufgabe aller rationellen

68 Das Vorrecht des Vogtskinder-Vermögens im Concurse des Vogtes.

Jurisprudenz, die Gesetze in dem Sinne und Geiste anzuwenden, in dem sie ihr Schöpfer nach den unverwerflichen Zeugnissen der Rechtshistorie erlassen, so ist unzweifelhaft, daß der Grundsatz des Vorrechts für veräußertes und nicht mehr in Natur vorhandenes Vogtskinder-Gut im Concurse des Vogtes zu Gunsten des Vogtskinderes auch gegenwärtig anerkannt werden muß.
